



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2013 Nr. 27](#)
Veröffentlichungsdatum: 19.07.2013
Seite: 496

Zweite Satzung zur Änderung der Nutzungssatzung Hörfunk

2022

Zweite Satzung zur Änderung der Nutzungssatzung Hörfunk

Vom 19. Juli 2013

Auf Grund der §§ 40 Absatz 6 Satz 4, 40a Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 4 und 40b Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 ([GV. NRW. S. 334](#)), geändert durch Artikel 2 des 13. Rundfunkänderungsgesetzes vom 8. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 728](#)), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Nutzungssatzung Hörfunk vom 10. August 2007 ([GV. NRW. S. 325](#)), geändert durch Satzung vom 23. April 2010 ([GV. NRW. S. 292](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „drei ihrer Mitglieder“ durch die Wörter „ein Gruppenmitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „ein Zertifikat von der durch die LfM anerkannten Qualifikationsstelle“ durch die Wörter „eine Teilnahmebescheinigung und ein Zertifikat der LfM“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 2 werden nach dem Wort „Themas“ die Wörter „mit lokaler Relevanz“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „aller Gruppenmitglieder“ durch die Wörter „von mindestens drei Gruppenmitgliedern“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „haben mindestens drei Gruppenmitglieder“ durch die Wörter „hat mindestens ein Gruppenmitglied“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Nachweis ist die schriftliche Erklärung mindestens desjenigen Gruppenmitglieds erforderlich, das gemäß Absatz 3 Satz 2 das Zertifikat vorlegt.“

5. In § 7 Absatz 2 Nummer 1 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 2013

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Jürgen B r a u t m e i e r

GV. NRW. 2013 S. 496